

# ecolex

FACHZEITSCHRIFT FÜR WIRTSCHAFTSRECHT

Schwerpunkt

## Inflation und Teuerung

- > Wer trägt den Inflationsschaden?
- > Wegfall der Geschäftsgrundlage
- > Neues Preisanpassungsrecht bei Strom

NEU:  
Recht hören.  
Der ecolex-  
Podcast!



Das neue FWBG

Datenschutz:  
Private Enforcement

Checkliste  
Urhebervertragsrecht

Impfpflicht im  
Individualarbeitsrecht

Investitionsfreibetrag neu

Judikatur zu  
COVID-19-Maßnahmen



ECOLEX.MANZ.AT

ISSN 1022-9418 Österreichische Post AG MZ 02Z032706 M Verlag Manz, Gutheil Schoder Gasse 17, 1230 Wien

# Halbsatzbegünstigung bei Betriebsveräußerungen und Betriebsaufgaben iSd § 37 Abs 5 Z 3 EStG und die „längerfristige“ Einstellung der Erwerbstätigkeit

VwGH zum Erfordernis der „Einstellung der Erwerbstätigkeit“ bei Anwendung des Hälfteuersatzes<sup>\*</sup>)

**BEITRAG.** Die begünstigte Besteuerung eines Veräußerungs- oder Aufgabegewinns erfordert das Erfüllen spezifischer Anwendungsvoraussetzungen. § 37 Abs 5 Z 3 EStG ist in der Praxis der wohl wichtigste Anwendungsfall der Altersbegünstigung bei Betriebsveräußerungen und Betriebsaufgaben. Der VwGH definierte zuletzt in zwei E die darin genannten engen Anwendungsvoraussetzungen etwas genauer:<sup>1)</sup> Entscheidend für die Inanspruchnahme der Halbsatzbegünstigung iSd § 37 Abs 5 EStG ist, ob ein Steuerpflichtiger nach Vollendung des 60. Lebensjahres seine aktive Erwerbstätigkeit (oberhalb der Bagatellgrenze) mit der Betriebsveräußerung bzw -aufgabe auch tatsächlich eingestellt hat. Eine Einstellung iSd § 37 Abs 5 EStG muss dabei – so der VwGH – jedenfalls auf eine gewisse (längerfristige), dh über das Veranlagungsjahr hinausgehende, Dauer ausgerichtet und eine Wiederaufnahme der Erwerbstätigkeit nicht bereits von vornherein geplant sein. Der Beitrag versucht, vor dem Hintergrund der jüngsten VwGH-Rsp Schlussfolgerungen für die praktische Anwendung der Halbsatzbegünstigung bei Betriebsveräußerungen und Betriebsaufgaben zu ziehen. **ecolex 2022/163**



**Martin Klokár**, MSc (WU), LL.B. (WU), BSc (WU), ist wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für Österreichisches und Internationales Steuerrecht der WU (Wirtschaftsuniversität Wien).

## A. Sachverhalt und Problemstellung

Im ersten hier behandelten Fall (VwGH 21. 4. 2021, Ra 2019/15/0156) veräußerte der über 60-jährige Komplementär einer Kommanditgesellschaft (KG) zum 30. 9. 2016 seinen langjährig gehaltenen KG-Anteil und stellte damit seine betriebliche Erwerbstätigkeit ein. Seit 1. 1. 2017 war er jedoch wieder bei diesem Unternehmen (geringfügig) als Dienstnehmer beschäftigt (jährliche Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit iHv ca € 1.900,-). In seiner Einkommensteuererklärung für das Ver-

äußerungsjahr 2016 begehrte der Steuerpflichtige für die Einkünfte aus der Veräußerung seiner Beteiligung an der KG den Hälfteuersatz nach § 37 Abs 5 EStG. Das Finanzamt versagte

<sup>\*</sup>) Der Autor dankt Priv.-Doz. Dr. *Daniel W. Blum*, LL.M. (NYU), BSc (WU), für die wertvollen Anregungen und die kritische Durchsicht des Manuskripts.

<sup>1)</sup> VwGH 21. 4. 2021, Ra 2019/15/0156, und 19. 5. 2021, Ro 2020/13/0002. Vgl dazu auch die diesen VwGH-E zugrunde liegenden BFG-Erk: BFG 30. 9. 2019, RV/5100098/2019, und 7. 11. 2019, RV/7103051/2018.

in seinem Einkommensteuerbescheid die Inanspruchnahme der Halbsatzbegünstigung, weil der Komplementär seine aktive Erwerbstätigkeit aufgrund des nachfolgenden Dienstverhältnisses nicht eingestellt habe. Das BFG wies die dagegen erhobene Beschwerde ab.<sup>2)</sup> Der Komplementär erhob Rev. Die Rev wurde vom VwGH als unbegründet abgewiesen.<sup>3)</sup>

In einem zweiten Fall (VwGH 19. 5. 2021, Ro 2020/13/0002) veräußerte ein über 60-jähriger Steuerpflichtiger, der einen Großhandel mit Baumaschinen betrieb, seinen Kundenstock am 1. 11. 2013 an eine GmbH, womit er auch seine betriebliche Tätigkeit einstellte. Am 1. 1. 2014 nahm er bei dieser GmbH die unbefristete Tätigkeit als Gf auf. Der Steuerpflichtige begehrte für die Besteuerung des Aufgabegewinns den Halftesteuersatz nach § 37 Abs 5 EStG. Das Finanzamt versagte dem Steuerpflichtigen die Inanspruchnahme der Begünstigung, weil dieser im Zeitpunkt der Betriebsveräußerung von vornherein die (Neu-)Aufnahme einer Erwerbstätigkeit beabsichtigt habe und daher von einer Einstellung nicht gesprochen werden könne. Das BFG wies die dagegen erhobene Beschwerde ab.<sup>4)</sup> Der Steuerpflichtige erhob Rev. Die Rev wurde unter Verweis auf die E vom 21. 4. 2021, Ra 2019/15/0156, vom VwGH zurückgewiesen.<sup>5)</sup>

In beiden Fällen war strittig, ob die Halbsatzbegünstigung iSd § 37 Abs 5 EStG zur Anwendung kommt. Der VwGH hatte insb darüber zu entscheiden, unter welchen Umständen das Kriterium der „Einstellung der Erwerbstätigkeit“ bei erneuter Aufnahme einer Erwerbstätigkeit zeitnah zur Betriebsveräußerung bzw -aufgabe erfüllt ist.

## B. Halber Durchschnittssteuersatz gem § 37 Abs 5 EStG

### Die Begünstigungsvorschrift des § 37 EStG regelt die Ermäßigung der Progression für bestimmte Einkünfte.

Hintergrund der Regelung ist die mögliche (steuerepolitisch als unbillig erachtete) Härte der Progressionswirkung bei Einkünften, die zusammen-

geballt in einer Periode anfallen („bunching of gains“<sup>6)</sup>).<sup>7)</sup> Beispiele dafür sind Gewinne bei entgeltlicher Übertragung oder Aufgabe von Betrieben (Einzelunternehmen) und Anteilen an Mitunternehmenschaften (mit Ausnahme bei Kaufpreisrentenvereinbarungen) iSd § 24 EStG, die grds dem progressiven Ertragsbesteuerungsregime des § 33 EStG unterliegen. Neben den antragsgebundenen Verteilungsbegünstigungen zur Abfederung der Progressionswirkung<sup>8)</sup> gewährt der Gesetzgeber die Anwendung eines halben Durchschnittssteuersatzes für außerordentliche Einkünfte,<sup>9)</sup> Einkünfte aus besonderen Waldnutzungen<sup>10)</sup> und für Einkünfte aus der Verwertung patentrechtlich geschützter Erfindungen.<sup>11)</sup>

§ 37 Abs 5 EStG soll typisierend die *zwangsweise Beendigung einer betrieblichen Tätigkeit* („echter“ *Beendigungsfall*) begünstigen<sup>12)</sup> und ist daher nur unter bestimmten gesetzlichen Voraussetzungen anwendbar:<sup>13)</sup> Einerseits muss die Veräußerung oder Aufgabe eines Betriebs (oder Mitunternehmeranteils) infolge des Todes (Z 1), der Erwerbsunfähigkeit (Z 2) oder der Einstellung der Erwerbstätigkeit in Verbindung mit einem bestimmten Lebensalter des Steuerpflichtigen (Z 3) stattgefunden haben. Andererseits müssen seit Betriebseröffnung oder letztem entgeltlichen Erwerb mindestens sieben Jahre verstrichen sein (letzter Satz) und der Veräußerungsgewinn muss zusätzlich in einem einzigen Veranlagungszeitraum entstehen (§ 37 Abs 1 iVm Abs 5 iVm Abs 7 EStG). In den den E zugrunde

liegenden Sachverhalten beantragten die Steuerpflichtigen den Halftesteuersatz wegen Einstellung der Erwerbstätigkeit nach Vollendung des 60. Lebensjahres gem § 37 Abs 5 Z 3 EStG. Diese Altersbegünstigung ist in der Praxis der wohl wichtigste Anwendungsfall für eine Halbsatzbegünstigung.<sup>14)</sup>

## C. Vollendung des 60. Lebensjahres und Einstellung der aktiven Erwerbstätigkeit

Die Begünstigung des § 37 Abs 5 Z 3 EStG kann nur dann in Anspruch genommen werden, wenn folgende beiden Anwendungsvoraussetzungen kumulativ erfüllt sind: Wenn der Steuerpflichtige das 60. Lebensjahr vollendet hat *und* er auch seine Erwerbstätigkeit einstellt. Werden ab Erreichen der *gesetzlichen Altersgrenze von 60 Jahren* aus einer Betriebsveräußerung Veräußerungsgewinne erzielt, unterstellt laut VwGH das Gesetz im Falle eines damit verbundenen Zurückziehens aus dem bisherigen Erwerbsleben typisierend eine zwangsweise Beendigung der betrieblichen Tätigkeit im Hinblick auf die zu erfolgende Neuordnung des Lebens des Veräußerers angesichts eines (nahen) Pensionsantritts.<sup>15)</sup> Diese Annahme ist grob vereinfachend. Verglichen mit dem gesetzlichen Pensionsantrittsalter kommt die Begünstigung zu einem zu frühen Zeitpunkt zur Anwendung; Frühpensionsmöglichkeiten der Steuerpflichtigen werden auf der anderen Seite aber ebenfalls nicht berücksichtigt. Es wird statisch auf das Alter abgestellt. Die Altersgrenze von 60 Jahren ist somit nur als gesetzgeberisch fixierter Richtwert zu sehen. Der tatsächliche Pensionsantritt des Steuerpflichtigen spielt keine Rolle.

Für die Inanspruchnahme der Halbsatzbegünstigung muss der Steuerpflichtige nicht nur im Zeitpunkt der Betriebsveräußerung oder -aufgabe das 60. Lebensjahr vollendet haben, sondern muss auch im Veranlagungsjahr mit der Betriebsveräußerung bzw -aufgabe seine aktive Erwerbstätigkeit einstellen.

<sup>2)</sup> BFG 30. 9. 2019, RV/5100098/2019; dazu *Renner*, Begünstigung für Veräußerungsgewinne bei erneuter Erwerbstätigkeit, taxlex 2020, 76.

<sup>3)</sup> VwGH 21. 4. 2021, Ra 2019/15/0156; dazu *Zorn*, VwGH zum Halftesteuersatz bei Betriebsveräußerung, RdW 2021, 441; *Klokar*, VwGH: Halftesteuersatz bei Betriebsveräußerung nur bei längerfristiger Einstellung der Erwerbstätigkeit, LexisNexis Rechtsnews 31533, 5. 10. 2021; *Fuchs*, Betriebsveräußerung, Halftesteuersatz, Einstellung der Erwerbstätigkeit, ÖStZ 2021, 607.

<sup>4)</sup> BFG 7. 11. 2019, RV/7103051/2018.

<sup>5)</sup> VwGH 19. 5. 2021, Ro 2020/13/0002.

<sup>6)</sup> *Holmes*, The Concept of Income - A multidisciplinary analysis (2001) 381f.

<sup>7)</sup> Siehe dazu zB mwN *Kofler*, Einkommen - Einkünfte - Einkunftsermittlung, Gutachten 19 - ÖJT Band IV/1 (2015) 173f.

<sup>8)</sup> Vgl zB § 37 Abs 2 Z 1 iVm Abs 7 EStG.

<sup>9)</sup> § 37 Abs 5 EStG.

<sup>10)</sup> § 37 Abs 6 EStG.

<sup>11)</sup> § 38 EStG.

<sup>12)</sup> ErläutRV 72 BlgNR 20. GP 266.

<sup>13)</sup> Siehe mwN *Kofler/Urnik/Rohn*, Handbuch Betriebsaufgabe und Wechsel der Gewinnermittlung<sup>3</sup> (2020) 90ff.

<sup>14)</sup> So auch zuletzt *Urnik*, Das „Einstellen der Erwerbstätigkeit“ als Voraussetzung für die Anwendung von Begünstigungen bei Betriebsveräußerungen und -aufgaben im Lichte der aktuellen Judikatur des VwGH, JEV 2021, 112 (114).

<sup>15)</sup> VwGH 21. 4. 2021, Ra 2019/15/0156.

Dabei muss die Einstellung der Erwerbstätigkeit der Grund für die Entstehung des Veräußerungsgewinns gewesen sein.<sup>16)</sup> Ein zeitlicher Zusammenhang zwischen der Vollendung des 60. Lebensjahres und der Einstellung der Erwerbstätigkeit ist nach hA nicht erforderlich.<sup>17)</sup> Als „Erwerbstätigkeit“ iSd § 37 Abs 5 Z 3 EStG gilt nach der Ansicht der Finanzverwaltung,<sup>18)</sup> der hL<sup>19)</sup> und der Judikatur<sup>20)</sup> jede Einnahmen bewirkende aktive Betätigung im Erwerbsleben (grds Haupteinkunftsarten und Betätigungen gem § 29 Z 4 EStG), unabhängig davon, ob die Einnahmen (Einkünfte) nach dem EStG, nach § 48 BAO oder auch aufgrund von DBA steuerbefreit sind.<sup>21)</sup> Von dieser grundsätzlichen Zuordnung gibt es allerdings Ausnahmen, wie zB Einkünfte aus Pensionen oder Einkünfte aus einer kapitalistischen Beteiligung eines Kommanditisten einer KG.<sup>22)</sup> Nicht begünstigungsschädlich ist eine aktive Erwerbstätigkeit im Rahmen der Bagatellgrenze des § 37 Abs 5 Z 3 Satz 2 EStG, wenn der Gesamtumsatz aus den ausgeübten Tätigkeiten € 22.000,- und die gesamten Einkünfte aus den ausgeübten Tätigkeiten € 730,- im Kalenderjahr nicht übersteigen, was praktisch einem Berufsverbot gleichkommt.<sup>23)</sup>

#### D. Ausrichtung der Einstellung der Erwerbstätigkeit „auf eine gewisse (längerfristige) Dauer über das Veranlagungsjahr hinaus“

Entscheidend für die Anwendbarkeit des § 37 Abs 5 EStG ist zudem, ob der RevWerber seine aktive Erwerbstätigkeit (oberhalb der zuvor zitierten Bagatellgrenze) mit der Betriebsveräußerung bzw -aufgabe auch tatsächlich eingestellt hat, wobei eine Einstellung iSd § 37 Abs 5 EStG jedenfalls verlangt, dass diese auf eine gewisse (längerfristige) Dauer über das Veranlagungsjahr hinaus ausgerichtet ist und eine Wiederaufnahme der Erwerbstätigkeit nicht bereits von vornherein geplant ist.<sup>24)</sup> Im Beschluss des VwGH vom 19. 5. 2021, Ro 2020/13/0002, entschied das Höchstgericht anknüpfend an die E vom 21. 4. 2021, Ra 2019/15/0156, in gleicher Weise: „Der Verwaltungsgerichtshof hat (...) ausgesprochen, dass eine Einstellung der Erwerbstätigkeit im Sinne des § 37 Abs 5 Z 3 EStG 1988 nur dann vorliegt, wenn diese auf eine gewisse (längerfristige) Dauer über das Veranlagungsjahr hinaus ausgerichtet ist. Zudem darf eine Wiederaufnahme der Tätigkeit nicht von vornherein geplant gewesen sein. Handelt es sich um eine bloße Unterbrechung der Erwerbstätigkeit, steht der Hälftesteuersatz nicht zu.“<sup>25)</sup>

Die Inanspruchnahme der Begünstigung erfordert, dass die Realisation des Aufgabegewinns in einem kausalen bzw engen zeitlichen Zusammenhang mit der Einstellung der Erwerbstätigkeit steht.<sup>26)</sup> Eine zeitnahe Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit ist daher für die Begünstigung schädlich. Eine Wiederaufnahme einer (neuerlichen) aktiven Erwerbstätigkeit ist aber „nach geraumer Zeit“ möglich, ohne die Halbsatzbegünstigung zu verwirken.<sup>27)</sup> Vielmehr steht für die neuerliche Einstellung dieser Tätigkeit bei neuerlicher Erfüllung der Siebenjahresfrist der Hälftesteuersatz erneut zu.<sup>28)</sup> Nach Ansicht der Finanzverwaltung steht die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit nach Ablauf eines Jahres nach Betriebsveräußerung bzw -aufgabe der Begünstigung grds nicht entgegen, sofern zum Zeitpunkt der Betriebsveräußerung oder -aufgabe die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit nicht von vornherein beabsichtigt ist (innerer Zusammenhang zwischen der Einstellung und der Wiederaufnahme<sup>29)</sup>).<sup>30)</sup> Diese für den Steuerpflichtigen günsti-

ge Auslegung der Verwaltungspraxis ist aus dem Gesetzestext nicht unmittelbar ableitbar.<sup>31)</sup>

#### Die Ausführungen des VwGH zeigen, dass das HöchstG hinsichtlich der Dauer der Einstellung der Erwerbstätigkeit einerseits das Veräußerungsjahr und andererseits das diesem folgende Veranlagungsjahr betrachtet.

Auch der VwGH sieht eine Wiederaufnahme der aktiven Tätigkeit unter bestimmten Voraussetzungen mit der Altersbegünstigungsregelung des § 37 Abs 5 Z 3 EStG als grds vereinbar an.

Für den Fall der Wiederaufnahme einer über der Bagatellgrenze lie-

genden Tätigkeit im Folgejahr (drei Monate nach Einstellen der Erwerbstätigkeit) verneinten das BFG und der VwGH die Begünstigung.<sup>32)</sup> Bei einer Einstellung der Erwerbstätigkeit am Ende des Veräußerungsjahres steht die Aufnahme einer aktiven Erwerbstätigkeit am Beginn des folgenden Veranlagungsjahres damit jedenfalls im Gegensatz zur Annahme einer dauerhaften Einstellung der (gesamten) aktiven Erwerbstätigkeit.<sup>33)</sup> Die Wiederaufnahme einer Tätigkeit scheint in solchen Fällen von vornherein geplant. Die Begründung des VwGH zur längerfristigen Ausrichtung der Einstellung der Erwerbstätigkeit („über das Veranlagungsjahr hinaus“) lässt aber den Schluss zu, dass ein erst nach dem Stichtag 31. 12. des Veräußerungsjahres gefasster Entschluss auf eine Wiederaufnahme der aktiven Erwerbstätigkeit für die Anwend-

<sup>16)</sup> Vgl dazu bereits VwGH 20. 12. 2016, Ro 2014/15/0037; 20. 10. 2016, Ro 2014/13/0032; 23. 9. 2010, 2006/15/0358; 4. 6. 2008, 2003/13/0077.

<sup>17)</sup> Vgl statt vieler *Fraberger/Papst* in *Doralt et al* (Hrsg), EStG<sup>18</sup> (2016) § 37 Tz 63.

<sup>18)</sup> EStR 2000 Rz 7316.

<sup>19)</sup> Vgl nur *Jakom/Kanduth-Kristen*, EStG<sup>14</sup> (2021) § 37 Rz 33.

<sup>20)</sup> Vgl zentral UFS 4. 4. 2006, RV/2637-W/O2; Beschwerde hierzu wurde als unbegründet abgewiesen: VwGH 23. 9. 2010, 2006/15/0358; 14. 10. 2010, 2008/15/0242.

<sup>21)</sup> Dazu bereits ausführlich *Quantschnigg/Bruckner*, Die Halbsatzbegünstigung nach dem StruktAnpG 1996, ÖStZ 1997, 158 (162).

<sup>22)</sup> Siehe dazu mit weiteren Beispielen zu Tätigkeiten, die keine Erwerbstätigkeit darstellen, zB *Kofler/Urnik/Rohn*, Handbuch Betriebsaufgabe und Wechsel der Gewinnermittlung<sup>3</sup> 96f.

<sup>23)</sup> Diese im Rahmen des AbgÄG 2004 (BGBl I 2004/180) explizit normierte „Kulanzregelung“ wurde zuvor bereits in den Rz 7317 der EStR 2000 vertreten und leitete sich hinsichtlich der Umsätze aus der damaligen Steuerbefreiung für Kleinunternehmer (§ 6 Abs 1 Z 27 UStG) und hinsichtlich der Einkünfte aus dem Veranlagungsfreibetrag (§ 41 Abs 3 EStG) ab (ErläutRV 686 BlgNR 22. GP 14). Der VwGH verwendet für diese doppelte Begrenzung den Begriff „Geringfügigkeitsgrenze“ (s VwGH 21. 4. 2021, Ra 2019/15/0156). Dieser Begriff ist jedoch aufgrund dessen Bedeutung im herkömmlichen sozialversicherungsrechtlichen Sinn irreführend.

<sup>24)</sup> VwGH 21. 4. 2021, Ra 2019/15/0156.

<sup>25)</sup> VwGH 19. 5. 2021, Ro 2020/13/0002.

<sup>26)</sup> Siehe *Kofler/Urnik/Rohn*, Handbuch Betriebsaufgabe und Wechsel der Gewinnermittlung<sup>3</sup> 97f.

<sup>27)</sup> Dazu kritisch mwN *Fraberger/Papst* in *Doralt et al* (Hrsg), EStG<sup>18</sup> (2016) § 37 Tz 72 und *Knechtl* in *Wiesner/Grabner/Knechtl/Wanke* (Hrsg), EStG<sup>27</sup> (2018) § 37 Anm 32.

<sup>28)</sup> Vgl *Quantschnigg/Bruckner*, ÖStZ 1997, 158 (163).

<sup>29)</sup> BFG 30. 9. 2019, RV/5100098/2019.

<sup>30)</sup> EStR 2000 Rz 7322.

<sup>31)</sup> Siehe ablehnend *Renner*, taxlex 2020, 76 (77f).

<sup>32)</sup> Siehe BFG 30. 9. 2019, RV/5100098/2019, und VwGH 21. 4. 2021, Ra 2019/15/0156; vgl auch BFG 7. 11. 2019, RV/7103051/2018, und VwGH 19. 5. 2021, Ro 2020/13/0002.

<sup>33)</sup> Siehe auch *Urnik*, JEV 2021, 112 (117).

barkeit des Hälfteuersatzes nicht schädlich sein dürfte.<sup>34)</sup> Die Beurteilung der begünstigungsschädlichen Tätigkeit hängt grds nicht davon ab, ob die erneute Erwerbstätigkeit mit der bisherigen in vergleichbarer Art und Weise als auch mit dem veräußerten oder aufgegebenen bisherigen Betrieb in Zusammenhang steht.<sup>35)</sup> Ein Zusammenhang der bisherigen Tätigkeit vor deren Einstellung mit der erneut aufgenommenen Tätigkeit kann jedoch ein Indiz für die geplante Wiederaufnahme der Erwerbstätigkeit sein. Besonderes Gewicht kommt der Intention des Steuerpflichtigen im Zeitpunkt der Betriebsveräußerung oder -aufgabe zu. Die Ansicht der Verwaltungspraxis (EStR 2000 Rz 7322) dürfte daher in Einklang mit der VwGH-Rsp stehen.

### Schlussstrich

Für die Inanspruchnahme der Halbsatzbegünstigung iSd § 37 Abs 5 EStG muss der Steuerpflichtige nicht nur im Zeitpunkt der Betriebsveräußerung oder -aufgabe das 60. Lebensjahr vollendet haben, sondern muss auch im Veranlagungsjahr mit der Betriebsveräußerung bzw -aufgabe seine aktive Erwerbstätigkeit einstellen. Die

Einstellung der Erwerbstätigkeit muss der Grund für die Entstehung des Veräußerungsgewinns gewesen sein. Entscheidend für die Anwendbarkeit des § 37 Abs 5 EStG ist somit, ob jemand seine aktive Erwerbstätigkeit (oberhalb der Bagatellgrenze) mit der Betriebsveräußerung bzw -aufgabe auch tatsächlich eingestellt hat. Eine Einstellung iSd § 37 Abs 5 EStG verlangt dabei laut VwGH jedenfalls, dass diese auf eine gewisse (längerfristige) Dauer über das Veranlagungsjahr hinaus ausgerichtet ist und eine Wiederaufnahme der Erwerbstätigkeit nicht bereits von vornherein geplant ist. Handelt es sich um eine bloße Unterbrechung der Erwerbstätigkeit, steht der Hälfteuersatz dem Steuerpflichtigen nicht zu.

<sup>34)</sup> Ähnlich bereits *Zorn*, RdW 2021, 441 (442), der auf eine aufgrund unerwartet eingetretener Ereignisse („Unwägbarkeiten“) aufgenommene Tätigkeit hinweist; vgl auch *Klokar*, LexisNexis Rechtsnews 31533, 5. 10. 2021.

<sup>35)</sup> So auch *Urnik*, JEV 2021, 112 (117).